

RS Vwgh 1985/6/19 84/17/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1985

Index

DE-22 Zivilprozess Deutschland

22/04 Sonstiges Prozessrecht

Norm

TEG;

VerschollenheitsG-D 1951 §9 Abs1;

Rechtssatz

Ein Beweis des Todes ist nicht schon dann als erbracht anzusehen, wenn eine Lebensgefahr bewiesen wird und der - anschließende - Tod des Verschollenen wahrscheinlich ist. (Hinweis auf Gabeditsch, die Gesetzgebung über Verschollenheit, Todeserklärung und Beweisführung des Todes, S 87)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984170043.X02

Im RIS seit

09.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at